

**Frühförderung und Frühe Hilfen
im Lichte der
UN-Behindertenrechtskonvention und
der UN-Kinderrechtskonvention**

ICF-CY-Fachtagung
am 28.06.2014 in Passau

Gliederung

1. Interdisziplinäre Frühförderung – Stärken und Schwächen
2. Frühe Hilfen – Stärken und Schwächen
3. Frühförderung und Frühe Hilfen – ein Ergänzungsverhältnis
4. UN-Kinderrechtskommission und UN-Behindertenrechtskonvention : Überblick und ausgewählte Artikel – Folgerungen für die IFF und FH
5. Bedeutung und Grenzen der Rechtsperspektive für Kindern und Familien

Gliederung

1. Interdisziplinäre Frühförderung – Stärken und Schwächen
2. Frühe Hilfen – Stärken und Schwächen
3. Frühförderung und Frühe Hilfen – ein Ergänzungsverhältnis
4. UN-Kinderrechtskommission und UN-Behindertenrechtskonvention : Überblick und ausgewählte Artikel – Folgerungen für die IFF und FH
5. Bedeutung und Grenzen der Rechtsperspektive für Kindern und Familien

Bedingungen für Nachhaltigkeit von Frühförderung

- möglichst frühzeitige und längerfristig angelegte Förderung
- hinreichend intensive Förderung (was vor allem durch die Kombination familienorientierter und außerfamiliärer Förderung erreicht werden kann)
- Ermöglichung von Schutz, Sicherheit und verlässlichen Beziehungen zu (erwachsenen) Bezugspersonen
- individuelles, fokussiertes Eingehen auf die Bedürfnisse von Kind und Familie innerhalb eines breiten Spektrums vernetzter, inhaltlich abgestimmter Hilfeangebote (was ‚begleitende Weiterverweisung‘ an andere Institutionen und Dienste einschließt) (vgl. Weiß 2010, 190–194)

»Unsere Resultate zeigen, dass Anzeichen von Vernachlässigung oder Misshandlung verschwinden können, wenn eine Intervention alle sozialen, ökonomischen und affektiven Faktoren in einem benachteiligten Milieu berücksichtigt.«

(Lambert et al. 1994, 599)

Wichtige Probleme der IFF: Wo bleiben die Eltern?

„[...] die Familienorientierung der IFF wird schwieriger wegen der sich verändernden Situation der Familien (Abnahme von „Familienzeit“ in vielen Familien) und der Zunahme von außerfamiliärer Kindertagesbetreuung (Kinder wachsen schon sehr früh in ‚zwei Welten‘ auf)“

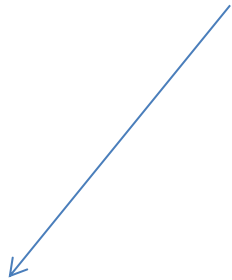
Fragen zur Lage – Systemanalyse Interdisziplinäre
Frühförderung in Bayern FranzL 2010, Teil III

Wichtige Probleme der IFF: Wo bleiben die Eltern?

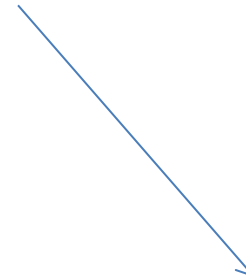
Matthias Krause, Kinderneurologisches Zentrum Bonn, fand in einer explorativen Befragung heraus, dass rund 41 % der Frühförder-Fachpersonen „nur bis zu maximal zwei Stunden je halbes Jahr für Elterngespräche aufbringen“.

Krause, M. P. (2012): Verliert die Frühförderung die Familien? In: Frühförderung interdisziplinär 31, 164–177

Bedingungen einer nachhaltigen Frühförderung



**Center-based-
Förderung**



**Home-based-
Förderung**



„Es gab noch etwas, was vielleicht das Wichtigste war: Einmal pro Woche kam die Erzieherin in jede Familie nach Hause. Sie hatte neunzig Minuten, um mit jeder Mutter über die Entwicklung ihres Kindes zu reden. Da konnten sie viel vermitteln, denke ich. Und wenn eine Mutter dann kapiert, wie wichtig das Vorlesen ist, wenn sie ihr Kind danach vielleicht besser motivieren kann, profitiert das Kind davon“ (James Heckman 2008).



Klaus Sarimski



Manfred Hintermair



Markus Lang

„Auf die Familie kommt es an.“

Familienorientierte Frühförderung und inklusive
Krippenförderung (in: Frühförderung interdisziplinär
Heft 4/29013)

„Die kognitive, sprachliche und sozial-emotionale
Entwicklung hängt ... in höherem Maße von der
Qualität der familiären Beziehung ab.“

Wichtige Probleme der Frühförderung

- Indikationskriterien sind ‚an das Kind‘ gebunden (streng genommen keine kontextorientierten Kriterien); kann im Grunde nur Kinder aufnehmen, bei denen bereits Auffälligkeiten im Sinne einer „drohenden Behinderung“ bestehen
- sozial selektive Wirkung der Frühförderung (von „Behinderung bedrohte“ Kinder aus sozial benachteiligten Familien werden oftmals zu spät oder gar nicht erreicht → Präventionsdilemma)

Von den rund 7.000 Kindern von 0 bis 6 Jahren, die im Land Brandenburg frühförderrelevante Befunde aufweisen (etwa 1.200 je Geburtsjahrgang), erreichen im Schnitt etwa 6 von 10 das Frühfördersystem, jedoch nur 3 von 10 Kindern aus sozial schlecht gestellten Familien.

(Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg 2007, 93)

→ „sozial selektive Wirkung des Systems der Frühförderung“ (Klein 2002, 48)

→ **Matthäus-Effekt**

Stärken und Schwächen der Interdisziplinären Frühförderung

- hohe Bedeutung für den Kinderschutz
- kind- und familienorientierte Förderung
- relativ nachhaltige Förderung
- hohe Akzeptanz bei den Eltern
- Indikationskriterien sind ‚an das Kind‘ gebunden (streng genommen keine kontextorientierten Kriterien)
- sozial selektive Wirkung der Frühförderung → Präventionsdilemma
- Zukunft einer „Frühförderung mit den Eltern“?

Gliederung

1. Interdisziplinäre Frühförderung – Stärken und Schwächen
2. Frühe Hilfen – Stärken und Schwächen
3. Frühförderung und Frühe Hilfen – ein Ergänzungsverhältnis
4. UN-Kinderrechtskommission und UN-Behindertenrechtskonvention : Überblick und ausgewählte Artikel – Folgerungen für die IFF und FH
5. Bedeutung und Grenzen der Rechtsperspektive für Kindern und Familien

Frühe Hilfen



seit Juli 2007

Beteiligte:

- Bundesfamilienministerium
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Deutsches Jugendinstitut (DJI)

Gesetzliche Grundlage: Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) von 2012

Ziel: „[...]das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern“ (Art. 1 § 1 Abs. 1 BKisSchG).

Doppelte Zielsetzung

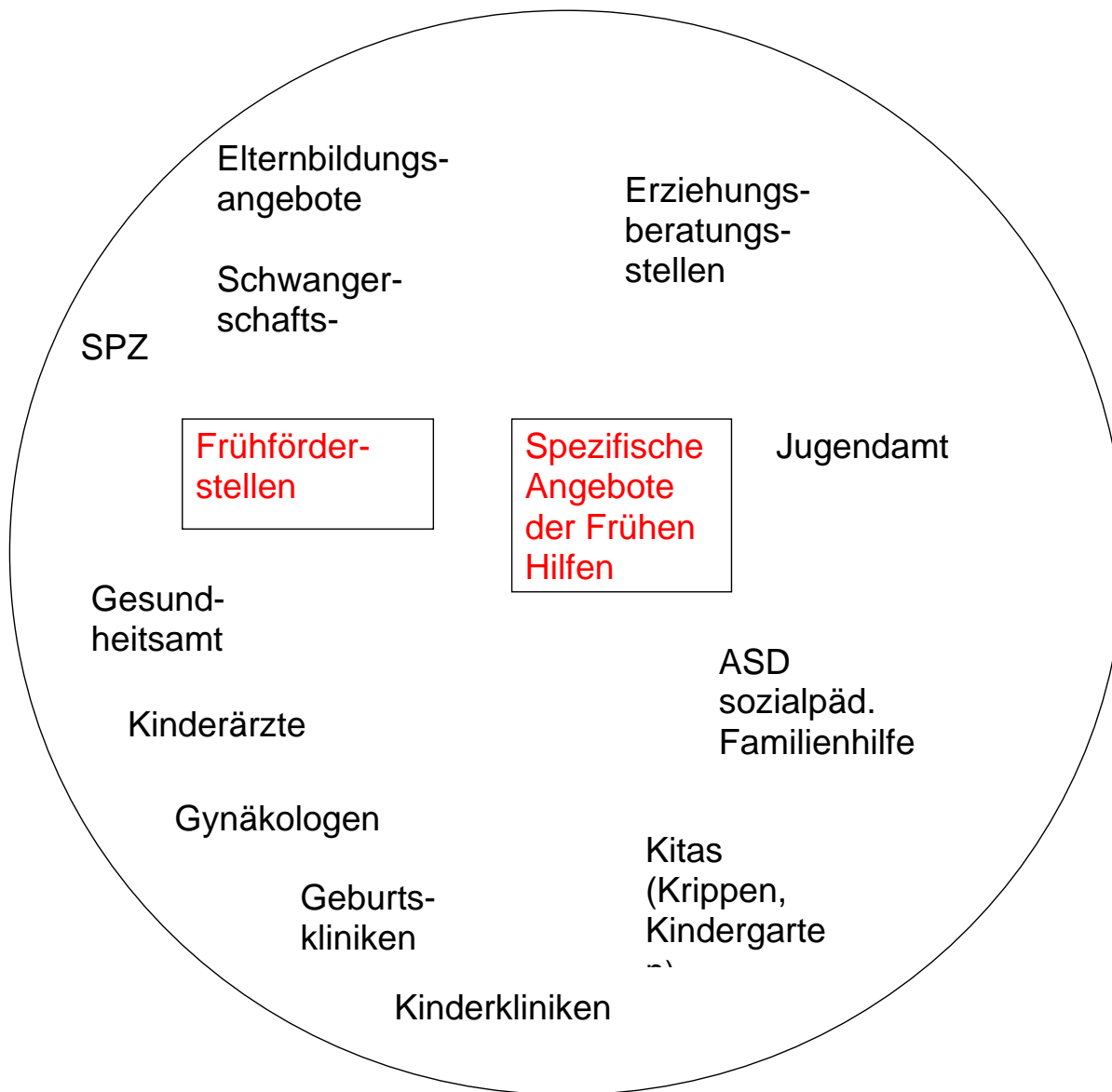
```
graph TD; A[Doppelte Zielsetzung] --> B[Schutz des Kindeswohls (Prävention von Vernachlässigung und Misshandlung)]; A --> C[Förderung der gesunden Entwicklung];
```

Schutz des Kindeswohls
(Prävention von
Vernachlässigung und
Misshandlung)

Förderung der
gesunden Entwicklung

Zwei Bedeutungen von Frühen Hilfen

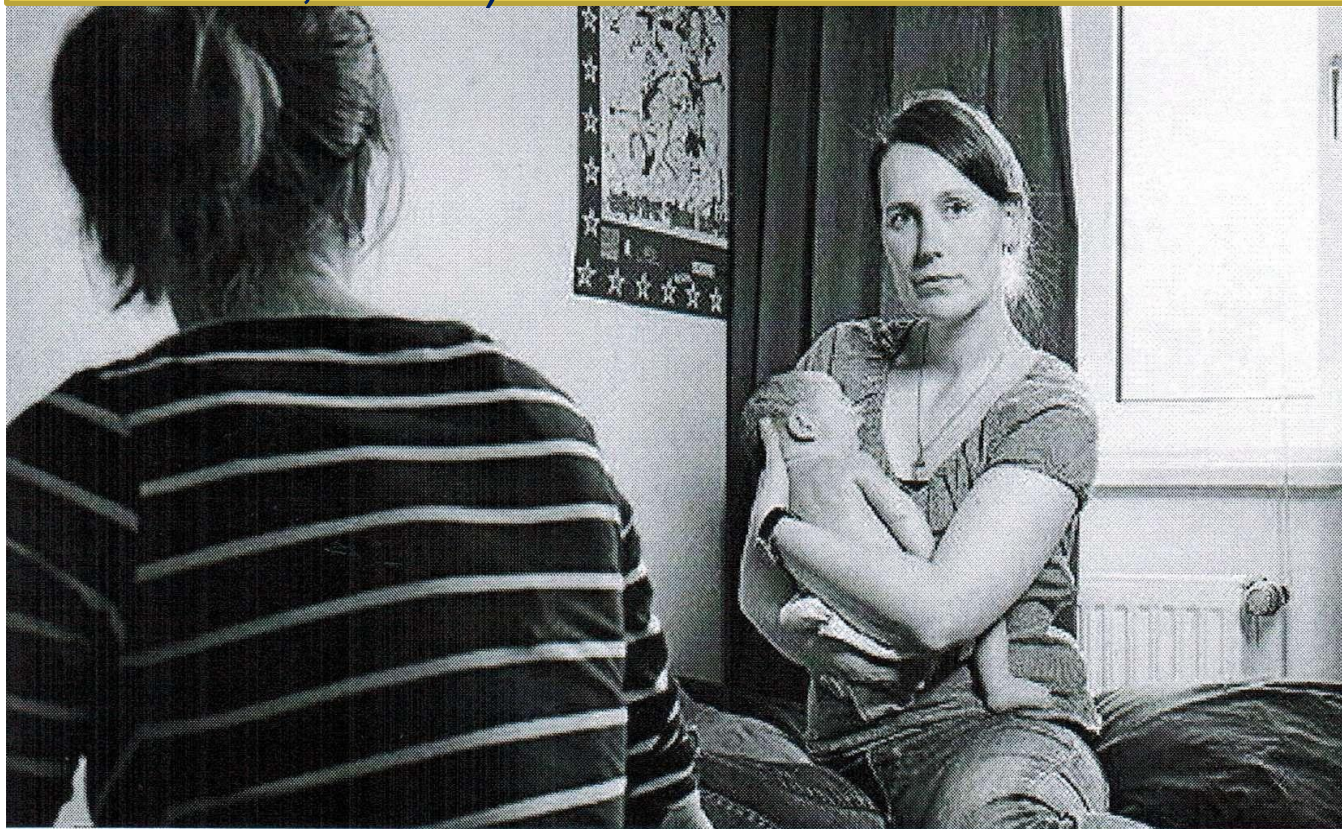
1. Netzwerk aller mit Kindern in den ersten Lebensjahren und ihren Familien befassten Einrichtungen und (Fach-)Personen («möglichst frühzeitiges, koordiniertes und multiprofessionelles Angebot»; Art. 1 § 1 Abs. 4 BKiSchG).
2. Frühe Hilfen als spezielle Angebote innerhalb dieses Netzwerks, z. B. Familienhebammen und Familiengesundheitspfleger/innen, die freiberuflich oder angestellt bei einem Freien Träger arbeiten und von den Kommunen (Jugendamt) finanziert werden.



Netzwerk Früher Hilfen im Sozialraum

Vom ersten Tag an:

Wer Kinder vor Armut, Vernachlässigung oder Gewalt schützen will, muss früh anfangen – am besten schon vor ihrer Geburt.
Eine Aufgabe für Familienhebammen (Aus: DIE ZEIT vom 9. Juni 2011, S. 37)



Frau Frenzel betreut knapp zwei Dutzend sog. Multiproblemfamilien.

Die Hebamme Susanne Frenzel aus Magdeburg:
eher Sozialarbeiterin als Geburtshelferin

Merkmale der Arbeitsweise Früher Hilfen

- Beratung und Begleitung von (werdenden) Eltern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes
- speziell ausgebildete Fachpersonen (z. B. Familienhebammen, Kinderkrankenschwestern)
- Hausbesuche
- Vermittlung an weitere Hilfeinstitutionen
- zum Teil Einsatz von videobasierter Interaktionsberatung (Entwicklungspsychologische Beratung, STEEP™ etc.)

Stärken und Probleme der Frühen Hilfen – Niedrigschwelligkeit und Akzeptanz

- Einerseits sind kontextorientierte Hilfeangebote uneingeschränkt möglich (familiäre Risikofaktoren reichen für eine Intervention aus, ohne dass ‚am Kind‘ feststellbare Auffälligkeiten vorhanden sein müssen).
- Andererseits können gerade familienbezogene Hilfeangebote im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe und das damit verbundene Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle auf Akzeptanzprobleme bei den Adressaten stoßen (Präventionsdilemma).

Stärken und Probleme der Frühen Hilfen – Intensität und Nachhaltigkeit

- meist relativ kurzzeitige Interventionen, die jedoch früh einsetzen können
- auf die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenzen fokussierte Arbeit (z. B. Entwicklungspsychologische Beratung)

Zur Frage der Nachhaltigkeit Früher Hilfen

„[...] ist zu bedenken, dass verbesserte Feinfühligkeit und Bindungsverhalten nach kurzer Zeit wieder verloren gehen, wenn sich an den Rahmenbedingungen der Familien nichts ändert.“

Sandner, E.; Thiesen, B. (2010): Die „gute Mutter“ revisited – genderkritische Anmerkungen zu Frühen Hilfen. In: DJI: IzKK-Nachrichten, H. 1/2010, 28–30 (hier S. 30)

→ gemessen an der Notwendigkeit komplexer, mehrdimensionaler und längerfristiger Förder- und Unterstützungsansätze bei multiplen und länger andauernden Deprivationssituationen oftmals unzureichend



Michael Rutter

„Gute Elternschaft erfordert gewisse zulassende Umstände. Die notwendigen Lebensmöglichkeiten und Lebensgelegenheiten müssen gegeben sein. Wo diese fehlen, mögen es selbst die besten Eltern als schwierig empfinden, ihre Fähigkeiten auszuüben“ (Rutter; zit. nach Oppenheim/Lister 1998, 219).

»Unsere Resultate zeigen, dass Anzeichen von Vernachlässigung oder Misshandlung verschwinden können, wenn eine Intervention alle sozialen, ökonomischen und affektiven Faktoren in einem benachteiligten Milieu berücksichtigt.«

(Lambert et al. 1994, 599)

Gliederung

1. Interdisziplinäre Frühförderung – Stärken und Schwächen
2. Frühe Hilfen – Stärken und Schwächen
3. Frühförderung und Frühe Hilfen – ein Ergänzungsverhältnis
4. UN-Kinderrechtskommission und UN-Behindertenrechtskonvention : Überblick und ausgewählte Artikel – Folgerungen für die IFF und FH
5. Bedeutung und Grenzen der Rechtsperspektive für Kindern und Familien

These:

Eine Analyse der Stärken und Schwächen der beiden Systeme IFS und FF zeigt, dass sie – bei erheblichen Gemeinsamkeiten – in einem ergänzungsbedürftigen Verhältnis stehen. Von einer systematischen Vernetzung und Kooperation können beide Systeme profitieren – zugunsten des Wohls von Kindern mit psychosozialen Risiken.

Stärken-Schwächenausgleich IFF und FF durch Vernetzung und Kooperation

IFF			FH	
Indikationskriterien ‚an das Kind‘ gebunden	-	←	Indikationskriterien kontextorientiert	+
Rechtzeitigkeit der Förderung oftmals nicht gegeben	-	←	frühzeitig einsetzbar (bereits in der Schwangerschaft)	+
relativ gute Bedingungen für eine nachhaltige Förderung (Dauer und Komplexität der Angebote)	+	→	relativ kurzzeitige (maximal 3 Jahre) und nicht immer hinreichend komplexe Angebote	-
kind- und elternorientiert (große kindbezogene Expertise)	+	→	elternzentriert (nicht hinreichende kindbezogene Expertise)	-

Gliederung

1. Interdisziplinäre Frühförderung – Stärken und Schwächen
2. Frühe Hilfen – Stärken und Schwächen
3. Frühförderung und Frühe Hilfen – ein Ergänzungsverhältnis
4. UN-Kinderrechtskommission und UN-Behindertenrechtskonvention : Überblick und ausgewählte Artikel – Folgerungen für die IFF und FH
5. Bedeutung und Grenzen der Rechtsperspektive für Kindern und Familien

UN-Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes)

1989 von der UN-Generalversammlung angenommen

1990 in Kraft getreten

Nicht beigetreten sind: Somalia, Südsudan, USA

Zwei Zusatzprotokolle:

- Ächtung der Beteiligung Minderjähriger an bewaffneten Konflikten (Kindersoldaten)
- Ächtung vor Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie

10 Grundrechte (Zusammenfassung durch die UNICEF)

1. das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
2. das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit
3. ... Gesundheit
4. ... Bildung und Ausbildung
5. ... Freizeit, Spiel und Erholung
6. ..., sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln
7. ... eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
8. ... sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung
9. ... auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
10. ... Betreuung bei Behinderung

Artikel 23 UN-KRK Förderung behinderter Kinder

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbstständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf **besondere Betreuung** an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

Artikel 19 UN-KRK Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schädigung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen ...

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von **Sozialprogrammen** enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen ...

Artikel 23 UN-KRK Förderung behinderter Kinder

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, daß sichergestellt ist, daß Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, **die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist**

Artikel 28 UN-KRK

Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen ...

→ Frage der Bildungsgerechtigkeit für Kinder, die wegen ihrer belasteten Lebenslage von Behinderung bedroht sind (Kombination von Center-based- und Home-based-Förderung)

UN-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen)

2006 von UNO-Generalversammlung verabschiedet
2008 in Kraft getreten

Offizielle deutsche Übersetzung zwischen Deutschland,
Lichtenstein, Österreich abgestimmt;

Menschen mit Behinderung und Behindertenverbänden fühlten
sich nicht ausreichend beteiligt, Auseinandersetzung vor allem
über den englischen Begriff *inclusion*;

Sie erstellten eine Schattenübersetzung:

→ in der offiziellen Übersetzung: Integration

→ in der Schattenübersetzung: Inklusion

Artikel 23 UN-BRK

Achtung der Wohnung und der Familie

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien **frühzeitig** umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

Bundesweite Umfrage des Kindernetzwerks

bei Eltern mit chronisch kranken, pflegebedürftigen und behinderten Kindern

Fühlen Sie sich ausreichend über familienentlastende Maßnahmen informiert?

ja	nein	weiß nicht
24,8 %	66,6 %	8,6 %

Kennen Sie eine Stelle, die über gesetzliche Hilfen ausreichend Bescheid weiß?

ja	nein	weiß nicht
28,9 %	65,6 %	5,6 %

Frühförderung als Kompetenzzentrum im Sozialraum

- Offene Beratungsangebote
- Vernetzungsaufgaben

Artikel 10 UN-BRK Recht auf Leben

- **Offizielle deutsche Übersetzung:**

„Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein **angeborenes Recht** auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.“

Englischer Originaltext:

„States Parties reaffirm that every human being has the **inherent right** to life and shall take all necessary measures to ensure its effective enjoyment by persons with disabilities on an equal basis with others.“

Gesetzliche Grundlagen bei Schwangerschaftskonfliktsituationen

- Seit dem 1.1.2010 sind eine erweiterte Beratung, bei Einverständnis der Schwangeren unter Einbezug zusätzlicher Beratungsmöglichkeiten (bei Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen, Behindertenverbänden) verpflichtend (vgl. § 2a Schwangerschaftskonfliktgesetz).
- „Soweit erforderlich sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren ... Fachkräfte mit besonderer Erfahrung in der Frühförderung behinderter Kinder ... hinzuziehen (§ 6 Schwangerschaftskonfliktgesetz)

Frühförderung als Hilfe zum Heimisch werden (Inklusion und Partizipation) von Kindern mit Erschwernissen in dieser Welt

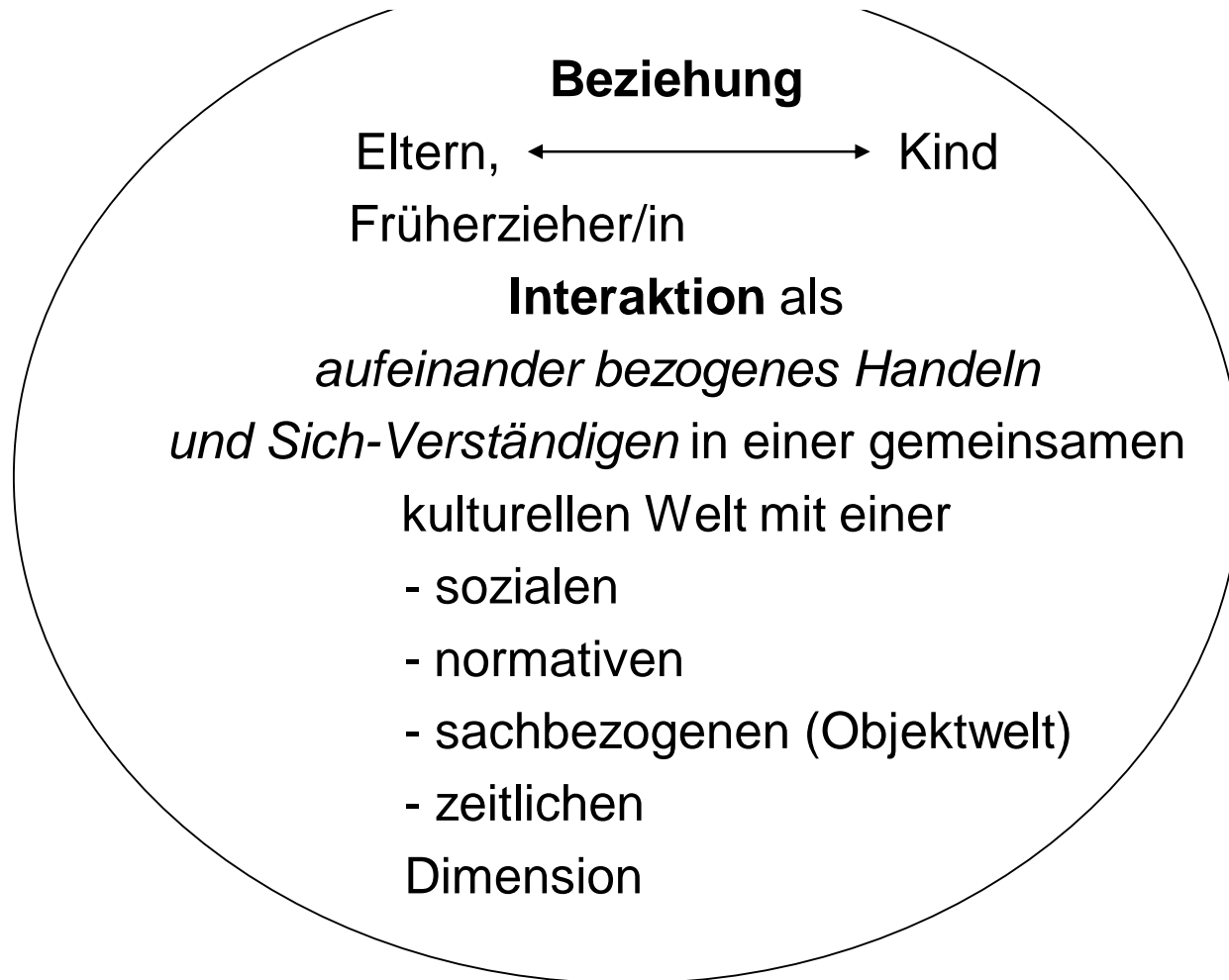


Adolf Portmann
1897–1982



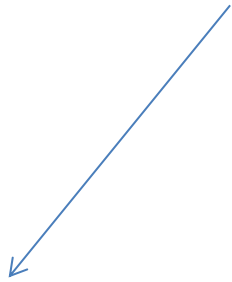
**Der Mensch als
physiologische Frühgeburt**

Frühförderung als Hilfe zum Heimischwerden von Kindern mit Erschwernissen in dieser Welt

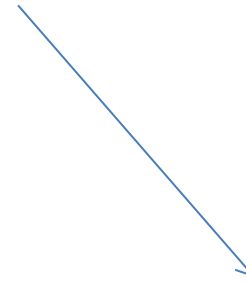


Erziehung als aufeinander bezogenes Handeln und Sich-Verständigen in einer gemeinsamen Welt (Bildungsprozesse)

Bedingungen einer nachhaltigen Frühförderung



**Center-based-
Förderung**



**Home-based-
Förderung**

Gliederung

1. Interdisziplinäre Frühförderung – Stärken und Schwächen
2. Frühe Hilfen – Stärken und Schwächen
3. Frühförderung und Frühe Hilfen – ein Ergänzungsverhältnis
4. UN-Kinderrechtskommission und UN-Behindertenrechtskonvention : Überblick und ausgewählte Artikel – Folgerungen für die IFF und FH
5. Bedeutung und Grenzen der Rechtsperspektive für Kindern und Familien

Kindeswohl

```
graph TD; A[Kindeswohl] --> B[Schutz vor Gefahren]; A --> C[Förderung der kindlichen Entwicklung]; A --> D[Recht auf Partizipation (UN-BRK, UN-KRK)];
```

Schutz vor
Gefahren

Förderung
der kindlichen
Entwicklung

Recht auf
Partizipation
(UN-BRK,
UN-KRK)

Konsequenz:

nicht *gegen* die Kindeswohlgefährdung, sondern *für* das Recht jedes Kindes auf Entwicklung seiner Potenziale und Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Deutschland

Schweiz

**Interdisziplinäre
Frühförderung
(IFF)**

Geburt – Einschulung

Frühe Hilfen

Schwangerschaft – 3 J.

(Leitidee:
Kinderschutz)

**Heilpädagogische
Früherziehung**

Geburt – Einschulung

Frühförderung

bzw. (aktueller)

Frühe Förderung

Schwangerschaft – 3 J.

(Leitidee:

Bildungsgerechtig-
keit (vgl. Artikel 28
UN-KRK)



„Rechte ohne Ressourcen zu besitzen, ist ein grausamer Scherz“ (1985, 268)

**Julian
Rappaport**

**Ich danke Ihnen für Ihre
Aufmerksamkeit und Geduld.**